

Für sämtliche Angebote, Verkäufe und Lieferungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden "**Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen**" in der jeweils letzter Fassung

I. ANGEBOT UND ABSCHLUSS

Die Angebote des SERBOT AGs sind stets freibleibend und gelten ausschließlich für den genannten Umfang. Vertragsabschlüsse kommen erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

Das gleiche gilt für sonstige, auch später getroffene Vereinbarungen.

Ergänzend zu dieser Verkaufsbedingungen gelten die bei Auftragsabschluss gültigen Incoterms.

Falls der Käufer Zeichnungen oder Qualitätsmuster liefert, haftet er dem SERBOT AG dafür, dass durch deren Benutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der SERBOT AG haftet nicht für vom Käufer gelieferte Zeichnungen oder Muster. Muster des SERBOT AGs gelten nur als Anhalt.

Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind; der SERBOT AG behält sich die ihm notwendig erscheinenden Änderungen vor. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der SERBOT AG Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der SERBOT AG ist verpflichtet, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. PREISSTELLUNG

Die Preise enthalten, soweit nicht anderweitig ausdrücklich bestätigt, keine Mehrwertsteuer. Diese Steuer wird gegebenenfalls in der bei der Erfüllung der Leistungen jeweils gültigen gesetzlichen Höhe gesondert berechnet.

Der Käufer trägt die Zölle sowie außerhalb der Schweiz anfallende Steuern und Abgaben.

Die Preise in anderer Währung als der Schweizer Franke basieren auf dem am Datum des letzten Angebotes des SERBOT AGs an der Schweizer Devisenbörse amtlich notierten Mittelkurs des Schweizer Frankens zu der betreffenden Fremdwährung. Sollte sich dieser Kurs in der Zeit vom Datum dieses Angebotes bis zum Eingang der Zahlung beim SERBOT AG ändern, ändert sich der Preis entsprechend.

Liegt ein Angebot des SERBOT AGs nicht vor, ist für den Kurs das Datum der Auftragsbestätigung des SERBOT AGs maßgebend.

Die vereinbarten Preise beruhen auf den derzeitigen Roh- und Betriebsstoffkosten, den Schweizer tariflichen Löhnen und Frachten, Wechselkursen und Zöllen und verstehen sich, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ausschließlich Verladung und Verpackung.

Ändern sich diese Kosten, so bleibt eine Neufestsetzung der Preise im Rahmen der eingetretenen Kostensteigerungen durch den SERBOT AG vorbehalten, wobei die Grundsätze billigen Ermessens gewahrt sein müssen.

Die durch nachträgliche nicht durch den SERBOT AG zu vertretenden Änderungen des Auftrags entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer.

III. UMFANG DER LIEFERUNG

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des SERBOT AGs maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des SERBOT AGs.

Die im Angebot angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich.

Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages sowie der Beibringung etwa erforderlicher ausländischer Importlizenzen bzw. der Vorlage des vertragsgemäßen Akkreditivs; und beide Parteien über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind, und beziehen sich auf Fertigstellung im Werk.

Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen, voraus. Kommt der Käufer seinen Vertragsverpflichtungen nicht nach, ist der SERBOT AG nicht an die Einhaltung der vereinbarten Fristen gebunden. Bei Abschlüssen für die Lieferung einer noch unbestimmten Menge innerhalb eines bestimmten Zeitraumes bleibt für jeden Abruf Vereinbarung über Menge und Lieferzeit vorbehalten.

Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens des SERBOT AG liegen. Solche Ereignisse beinhalten - diese Aufzählung ist nicht abschließend - höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Pandemie Situationen, Feuer, Überschwemmungen, Explosionen und Erdbeben, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertig-fabrikate, Ausschussware - im eigenen Werk oder beim Unterlieferant -, verlängern die Lieferfrist angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten. Das gleiche gilt, wenn behördliche und sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigung Dritter und Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Käufers nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung.

Die Lieferzeit ist gewahrt, wenn die Ware bis zum Ablauf der Frist das Lieferwerk verlassen hat bzw. bei vom SERBOT AG nicht verschuldeter Verhinderung des Versandes im Lieferwerk lieferbereit steht.

Die SERBOT AG kann die Lieferung aufschieben bzw. ganz oder teilweise aufheben, wenn: die Durchführung des Betriebes oder des Versandes durch Gründe behindert oder unmöglich gemacht wird die der SERBOT AG auch mit zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. durch Streik, Aussperrung, Versandbehinderung im eigenen Betrieb oder bei den Lieferanten des SERBOT AGs, Bruch, Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffmangel oder andere Eingriffe höherer Gewalt jeder Art.

Bei mangelnder Selbstbelieferung wird der SERBOT AG frei, wenn er ein entsprechendes (kongruentes) Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und von seinem Vorlieferanten vertragswidrig nicht oder verspätet beliefert worden ist.

Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend einen (1) Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des SERBOT AG mindestens jedoch ein halbes Prozent (0.5%) des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

Teillieferungen sind zulässig.

IV. VERSAND

Der Versand erfolgt - auch bei frachtfreier Lieferung - auf Gefahr des Käufers. Transport- und sonstige Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und gehen zu Lasten des Käufers. Falls sich der Versand nicht zu den vereinbarten Bedingungen durchführen lässt, erfolgt er zu den nach Wahl der SERBOT AG bestmöglichen Bedingungen. Kosten für verwendete Hilfsabdeckung oder Verpackung gehen zu Lasten des Käufers.

Übergang von Nutzen und Gefahr geht mit der Absendung ab Werk auf den Käufer über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Käufers, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Käufer über.

Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Käufers.

V. RECHNUNG UND ZAHLUNG

Sämtliche Aufträge für Standard-Geräte, Einzelanfertigungen, Zusatzoptionen, Engineering Studien, Projekt-Honorare sind im Voraus zu bezahlen: Erste Teilzahlung bei der Bestellung, zweite Schlusszahlung vor Schulung und Lieferung.

Die Zahlungskonditionen für jeden Auftrag gelten wie in der SERBOT-Auftragsbestätigung festgelegt worden sind. Rechnungen über Reparaturen, Montagen, Werkzeuge, Entwicklungskosten und für Modelle sind sofort rein netto zahlbar.

Der Käufer hat die Rechnung nach Erhalt sofort zu prüfen. Beanstandungen sind innert 7 (sieben) Tagen nach Rechnungsdatum zu melden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als akzeptiert.

Die Zahlungen sind vom Käufer am Domizil von SERBOT AG ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art innerhalb der Zahlungsfrist der Rechnung zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden Spesen und Verzugszins verrechnet. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.

Die SERBOT AG ist berechtigt, für alle Beträge, die er dem Käufer berechnen kann, die jeweils gültige Mehrwertsteuer zu verlangen.

Die SERBOT AG ist nicht verpflichtet, Wechsel anzunehmen. Im Fall der Annahme gehen die Spesen zu Lasten des Käufers. Die Zahlung gilt erst als erfüllt, wenn bei Wechseln die Einlösung erfolgt ist bzw. die Bank des Käufers den Scheck auch effektiv bezahlt hat

Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder wegen vom SERBOT AG nicht anerkannten Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzustellen. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des SERBOT AGs.

Bestellungen werden ausschliesslich mit einer ersten Vorzahlung angenommen. Trifft die Vorauszahlung nicht innerhalb der vereinbarten Frist ein, wird die Bestellung als nichtig erachtet und storniert.

Eine Aufrechnung des Käufers ist nur zulässig mit einer rechtskräftig festgestellten oder vom SERBOT AG unbestrittenen Gegenforderung des Käufers. Nur vom SERBOT AG anerkannte Gegenansprüche – auch aus Mängelrügen - berechtigen den Käufer zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen.

Für den Fall, dass berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstehen, kann der SERBOT AG die weitere Belieferung von Sicherheiten abhängig machen.

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass der Kunde der SERBOT AG die vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung einhält, behält sich die SERBOT AG das Recht vor, den Auftragsvertrag mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen. In diesem Fall ist die SERBOT AG berechtigt, den ihr durch die vorgenannte Verletzung der Zahlungsbedingungen entstandenen Schaden in Geld zu verlangen.

VI. WIDERRUFSRECHT

Bei verbindlichen Bestellungen mit einer oder mehreren erfolgten Vorauszahlungen besteht kein automatisches

Widerrufsrecht. Die SERBOT AG verrechnet 2% (Zwei Prozent) von der erfolgten Vorauszahlungen für den verursachten administrativen Aufwand.

VII. WARENRÜCKSENDUNGEN/ RETOUREN

SERBOT AG bietet Ihnen freiwilliges Rückgaberecht ausschliesslich für falsch bestellte Ersatzteile innerhalb von 7 (sieben) Tagen auf Kosten des Käufers zurück zu senden.

Die zurückgenommenen Ersatzteile müssen in der originalen Verpackung und im unbenutzten Zustand sein. Es gibt nie Anspruch auf eine 100% Geldvergütung.

Sind die Ersatzteile schon gebraucht, wird die Höhe der Vergütung je nach Zustand der zurück gesendeten Waren ermittelt. Retouren werden nur mit einer schriftlichen Erläuterung und einer Kopie der Rechnung oder des Lieferscheins akzeptiert.

Standard- und Massgeschneiderte-Robotern, Maschinen und Produkten, Sonderbestellungen, personalisierte Robotern, Maschinen und Produkte, Produkte, Robotern, und Maschinen mit schriftlichen Verträgen, entsiegelte Verbrauchsmaterialien, elektronische Bauteile oder urheberrechtgeschützte Artikel und im Voraus ganz oder teilbezahlt haben nie Anspruch auf eine Rückgabe oder Gutschrift.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

Die SERBOT AG behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis seine sämtlichen aus dem Liefervertrag oder aus früheren Verträgen zwischen den Parteien resultierenden Forderungen reguliert sind.

Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den SERBOT AG unverzüglich davon zu benachrichtigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den SERBOT AG gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Solange der Käufer nicht im Zahlungsverzug ist, ist er berechtigt, die Waren im ordnungsgemässen Geschäftsbetrieb weiter zu verarbeiten und weiter zu veräußern. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden neuen Sachen. Bei Verbindung oder Vermischung mit nicht der SERBOT AG gehörenden Sachen erwirbt diesem Miteigentum.

Bei Weiterveräußerung entstehende Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt der SERBOT AG ab, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung der SERBOT AGs in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht dem SERBOT AG gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

Der Käufer verpflichtet sich, der SERBOT AG auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen mitzuteilen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der SERBOT AG berechtigt, dem Drittschuldner von der Abtretung Kenntnis zu geben und die abgetretene Forderung geltend zu machen.

Für den Fall der Gefährdung seiner Kaufpreisansprüche ist der SERBOT AG das sofortige Rücknahmerecht der Vorbehaltsware gestattet.

Auf Verlangen des Käufers ist der SERBOT AG verpflichtet, Teile der Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben, wenn der Wert der für den SERBOT AG bestehenden Sicherheiten seiner Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Käufer.

IX. PRÜFUNG UND ABNAHMEN DER LIEFERUNG

Soweit es üblich ist, wird die Lieferung von der SERBOT AG während der Fabrikation geprüft. Verlangt der Käufer weitergehende Prüfungen so sind sie schriftlich zu vereinbaren und vom Käufer zu bezahlen.

Der Käufer hat die Lieferung innert 14 (vierzehn) Tagen Frist zu prüfen und dem SERBOT AG allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als genehmigt.

Wünscht der Käufer Abnahmeprüfungen, so müssen sie schriftlich vereinbart werden. Der Käufer hat das von der SERBOT AG vorgelegte Abnahmezertifikate umgehend und ohne Verzögerung ordnungsgemäss zu unterzeichnen. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen die der SERBOT AG nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden und genehmigt.

Erweist sich die Lieferung bei der Abnahme als nicht vertragsgemäss, so hat der Käufer der SERBOT AG umgehend Gelegenheit zu geben, die Mängel so rasch als möglich zu beheben.

Jeder weitere Anspruch des Käufers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrags, ist ausgeschlossen.

Werden Waren vor dem Versand durch den Käufer geprüft, so gelten sie als nach den vereinbarten Bedingungen geliefert.

Werden zur Ablieferung fertige Waren aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, zu seiner Verfügung gelagert, so kann die Rechnung sofort erteilt und Zahlung verlangt werden. Die Waren lagern als dann auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Hierdurch wird das Recht des SERBOT AGs, die Übernahme zu verlangen, nicht berührt.

Der Käufer hat unverzüglich nach Eingang der Lieferung die Sendung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Ware zu untersuchen und ggfs. unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich zu rügen.

Unterlässt der Käufer die Rüge, so gilt die Lieferung als genehmigt.

Merkmale der Waren, die vom Käufer oder einem von ihm beauftragten Dritten vor dem Versand geprüft und nicht beanstandet werden, können später nicht mehr gerügt werden. Nach Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Einbau der Waren können Mängel, die sofort nach Erhalt der Ware feststellbar sind, nicht mehr gerügt werden.

Ansprüche aus etwaigen Mängeln in der Lieferung können sich nur auf die einzelnen mangelhaften Teile beziehen. In dieser Hinsicht gelten die Lieferungen als teilbare Leistungen.

X. GARANTIE

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der SERBOT AG unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl der SERBOT AG auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von sechs (6) Monaten nach Abnahme im Werk des Käufers nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung solcher Mängel ist dem SERBOT AG unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum der SERBOT AG. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Abnahme ohne Verschulden der SERBOT AG, so erlischt die Haftung spätestens acht (8) Monate nach Lieferung oder nach Anzeige der Versandbereitschaft. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung der SERBOT AG auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen der SERBOT AG des Fremderzeugnisses zustehen.
2. Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge innerhalb sechs (6) Monaten, frühestens jedoch nach Ablauf der Garantie.
3. Es wird keine Garantie übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, unsachgemäßer Unterhalt, Nichteinhaltung der Bedienungsanleitung des vom Hersteller festgelegten technischen Spezifikationen-, Unterhalts- und Benutzerhandbüchern, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung - ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der SERBOT AG zurückzuführen sind.
4. Zur Vornahme aller dem SERBOT AG nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit dem SERBOT AG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der SERBOT AG von der Mängelhaftung befreit.
5. Die SERBOT AG kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat.
6. Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter ohne vorherige Genehmigung der SERBOT AG vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehende Folgen aufgehoben. Unterhalts- und Benutzerhandbücher der SERBOT AG haben, ohne Präjudiz, Priorität über den vom Käufer eigenen Handbücher und Bedienungsanleitungen.
7. Eine Haftung der SERBOT AG dafür, dass die gelieferte Ware für die vom Käufer in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist, wird in jedem Fall ausgeschlossen; ebenso wird jeder Ersatz eines Schadens abgelehnt, der im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Ware entstehen sollte.
8. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.
9. Garantie-Dauer ohne zusätzliche Verlängerung: 12 Monate nach Lieferung Incoterms EXW.
10. Die auf das Gerät gewährte Garantie umfasst die kostenlose Behebung der Mängel, die nachweisbar auf die Verwendung nicht einwandfreien Materials oder Fabrikationsfehler zurückzuführen sind.
11. Die Garantie ist keine vor Ort Garantie, Rücklieferungs-/ Anfahrts-/ sowie Retournierungskosten sind nicht Teil der Garantieleistung. Fehler die auf eine nicht sachgemäße Installation, Wartung oder Handhabung der Anlage zurückzuführen sind, sind ausdrücklich von der Garantie ausgeschlossen. Von Ihnen oder Fremdpersonal durchgeführte Garantiarbeiten welche uns in Rechnung gestellt werden, bedürfen vorab der schriftlichen Genehmigung durch uns. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
12. Für Schäden und/oder Folgeschäden im Zusammenhang mit diesem Produkt werden keine Gewähr oder irgendwelche Haftungen übernommen. Die SERBOT AG behaltet sich eine Reparatur, Nachbesserung,

Ersatzteillieferung oder Rückerstattung des Kaufpreises vor. Verschleißteile und mechanische Beschädigungen sind von der Garantieleistung ausgenommen

13. Die Gewährleistungsverpflichtung des SERBOT AGs entfällt, wenn der Käufer seinen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seinen Mängelanzeige- und Zahlungsverpflichtungen, nicht nachgekommen ist.

Wird in Ausübung der Gewährleistungspflicht eine Nachbesserung ausgeführt, so wird die Gewährleistungsdauer hinsichtlich des betroffenen Teiles für die Dauer der Nachbesserungsarbeiten gehemmt. Im Übrigen gelten auch für diese Nachbesserungen die vorstehenden Bedingungen.

Bei Streitigkeiten hinsichtlich der Gewährleistung bestimmter Eigenschaften der Ware entscheidet ausschließlich ein von der SERBOT AG zu benennendem neutraler Gutachter. Ggfs. zu nehmenden Stichproben sind möglichst gemeinsam zu entnehmen.

Die Kosten der Untersuchung bzw. Begutachtung trägt der reklamierende Teil.

XI. UMFANG DER HAFTUNG

Alle anderen, über die in diesen Verkaufsbedingungen vereinbarten Ansprüche hinausgehenden Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, gleich ob aus Gewährleistung oder einem anderen Rechtsgrund - auch aus außervertraglicher Haftung - sind ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der SERBOT AGs bzw. seiner leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen sowie bei Nichteinhaltung zugesicherter Eigenschaften, soweit der Käufer durch die Zusicherung gerade gegen Schäden der eingetretenen Art abgesichert werden sollte. Die hiernach bestehende Haftung beschränkt sich auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.

Alle Ansprüche des Käufers gegen die SERBOT AG verjähren spätestens in 12 (zwölf) Monaten nach Eingang der Waren beim Käufer, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich kürzere Verjährungsfristen vorgesehen sind.

Der Auftraggeber ist für Leihgeräten verpflichtet eine Maschinenbruch-Versicherung anzuschliessen für die ganze Dauer der Leihe.

SERBOT AG übernimmt keinerlei Haftung bei Vorführungen von Geräten Vorort. Haftung ist Verantwortung des Auftragsgebers.

XII. RECHT VON DER SERBOT AG AUF RÜCKTRITT

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes III der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb der SERBOT AG erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung steht der SERBOT AG das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will die SERBOT AG vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

XIII. URHEBERRECHT

Die Geräte der SERBOT AG, deren Logos, Produkten-Namen und Logos der Firma sind registriert, geschützt und international patentiert.

Jegliche Kopie von den Geräten deren Logos, Produkten-Namen und Logos der Firma ist untersagt.

Die Nutzung vom Logos, Produkten-Namen, Marketing Material, Bilder, Videos und Inhalte der Webseite von SERBOT AG ist ohne schriftliche Erlaubnis untersagt.

XIV. PRODUKTEN BESCHRIFTUNGEN

Die Produkten der SERBOT AG sind mit Produkt-Namen Logo und Logo der Firma beschriftet. Das Entfernen diesen Logos ist untersagt.

Logos vom Besteller dürfen zusätzlich angebracht werden ohne die originalen Beschriftungen zu verdecken.

XV. ONLINE SHOP

Mit dem „Zuschicken“ der Bestellung oder Offerte im Online-Shop werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SERBOT AG akzeptiert. Missbrauch oder die absichtliche Angabe von falschen Daten werden unter der Verwendung der aufgezeichneten IP des Providers strafrechtlich verfolgt. Bei System-, Software- oder Bedienungsfehlern kann in keinem Fall Anspruch auf Schadenersatz oder weitere Forderungen erhoben werden.

Alle publizierte Angaben, Fotos und Dokumentationen sind ohne Gewähr auf der Webseite und auf dem Online-Shop publiziert. Änderungen sind vorbehalten.

XVI. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen sowie Gerichtsstand für Wechselklagen ist für beide Teile Stans, NW, Schweiz. Bedingungen des Käufers, die mit diesen Lieferbedingungen im Widerspruch stehen, sind für den SERBOT AG nicht verbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und der SERBOT AG ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.

SERBOT AG ist berechtigt, gegen den Käufer auch bei dem für den Geschäftssitz des Käufers zuständigen Gerichtsstand Klage zu erheben.

Bei Auslandsaufträgen wird die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ausdrücklich ausgeschlossen.

Der deutsche Text der vorliegenden Geschäftsbedingungen ist rechtsverbindlich.

Ergänzend zu diesen Verkaufsbedingungen gilt das Schweizer Recht.

Für die Auslegung dieser Verkaufsbedingungen ist der deutsche Text maßgebend.

Von dieser Verkaufsbedingungen abweichende Regelungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Käufers werden erst durch die gezielte schriftliche Bestätigung der SERBOT AG wirksam. Die bloße Auftragsannahme durch SERBOT AG kann in keinem Fall eine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Käufers bedeuten. Spätestens, wenn die Waren in den Besitz des Käufers übergehen oder der Käufer von den Leistungen der SERBOT AG Gebrauch macht, gelten diese Verkaufsbedingungen durch den Käufer als angenommen und zwar auch ohne dessen ausdrückliche Bestätigung.

XI. SONSTIGES

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ungültig werden, so wird dadurch der Gesamtbestand dieser Bedingungen nicht berührt.

Besondere Bedingungen für Lieferung mit Installation und Inbetriebnahme

1. Alle entstandene Kosten und Aufwendungen für Techniker der SERBOT AG für die Installation und Inbetriebnahme im Werk des Käufers sind durch den Käufer zu vergüten, ins besonders auch für Überstunden, Sonntags- und Feiertagsarbeit. Reisezeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit. Die Kosten für An- und Rückreise für Personal der SERBOT AGs sowie Transport von Material und Montagewerkzeuge sind vom Käufer zu vergüten.
2. Alle baulichen Arbeiten am Gebäude müssen vor Beginn der Installation soweit fertig gestellt sein, dass die Installation sofort nach Anlieferung begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
3. Für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge u. dgl. ist vom Käufer ein trockener, beleuchtbarer und verschleißbarer Raum zur Verfügung zu stellen, der unter Aufsicht und Bewachung steht.
4. Für die Installation und Inbetriebnahme im Werk des Käufers gewährt der Käufer dem Personal der SERBOT AGs ungehinderten und unverzögerten Zugang, mindestens acht (8) Stunden pro Tag während den normalen Arbeitszeiten.
5. Der Käufer hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) Hilfsmannschaften und Facharbeiter in der von SERBOT AG erforderlich erachteten Anzahl,
 - b) die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen und Bedarfsstoffe,
 - c) das Entladen der Lastwagen, der Eisenbahnwagen oder der jeglichen Transportmittel und die Beförderung der Gegenstände nach dem Orte der Aufstellung.
6. Die Gefahr des Transportes von mitgebrachten Lieferteilen trägt der Käufer.

Diese Allgemein Verkaufs- und Lieferbedingungen sind gültig und verbindlich, falls in unserem Angebot oder in der Auftragsbestätigung deklariert und festgehalten. Andere Anforderungen, welche der Käufer festlegt, haben nur Gültigkeit, wenn diese ausdrücklich in der Auftragsbestätigung durch der SERBOT AG schriftlich akzeptiert wurden.

SERBOT AG

Stans, Schweiz 2012 - 2024